



## Wichtige Information zu Ihrer Steuererklärung

**Haben Sie schon geprüft, ob Sie Ihre Steuererklärungen elektronisch an Ihr Finanzamt übermitteln müssen?**

Eine gesetzliche Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen und Steueranmeldungen besteht schon seit mehreren Jahren.

Die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung gilt für die

Einkommensteuererklärung	wenn Sie Gewinneinkünfte erzielen <sup>1</sup>
Umsatzsteuererklärung	in jedem Fall
Gewerbsteuererklärung	in jedem Fall
Körperschaftsteuererklärung	in jedem Fall
Feststellungserklärung	in jedem Fall
Anlage EÜR	wenn die Einkommensteuererklärung elektronisch übermittelt wird
Umsatzsteuervoranmeldungen	in jedem Fall
Lohnsteueranmeldungen	in jedem Fall

### Beachten Sie bitte:

Sind Sie zur (authentifiziert-)elektronischen Abgabe verpflichtet, gelten in Papierform eingereichte Steuererklärungen als nicht abgegeben. Papiervordrucke für o. g. Bereiche liegen daher nicht mehr aus.

### Elektronische Steuererklärung (ELSTER)

Die Finanzverwaltung bietet Ihnen im Internet ein kostenloses Angebot für die elektronische Übermittlung Ihrer Steuererklärung unter [www.elster.de](http://www.elster.de) an. Diese Internetseite enthält detaillierte Informationen zur Übermittlung, zum Registrierungsprozess sowie den Authentifizierungsvarianten.

Für Fragen steht Ihr Finanzamt zur Verfügung. Bei Fragen rund um das Thema ELSTER erreichen Sie für Nordrhein-Westfalen unser ELSTER Team NRW unter 0251-934-1954 (Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr, Freitag von 8 bis 15.00 Uhr) oder über das ELSTER-Kontaktformular.

<sup>1</sup> Gewinneinkünfte = Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit; bei Arbeitnehmern gilt die elektronische Abgabepflichtung grundsätzlich nur, wenn die Gewinneinkünfte mehr als 410 EUR betragen und keine zusätzliche Abgabepflichtung im Sinne des § 46 (2) Nr. 2 bis 7 EStG vorliegt.

## **Ausnahmen von der Übermittlungspflicht**

Eine Ausnahme von der gesetzlichen Übermittlungspflicht kommt nur in Betracht, wenn die elektronische Datenübermittlung für Sie wirtschaftlich/persönlich unzumutbar wäre (§ 150 Absatz 8 der Abgabenordnung). Das ist dann der Fall, wenn Sie keinen PC besitzen und die Schaffung der technischen Möglichkeiten nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn Sie nach Ihren individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

Diese Ausnahmegenehmigung können Sie schriftlich - unter Darlegung der Gründe - bei Ihrem Finanzamt beantragen.